

22. April 2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 29. April 2020

## **Antrag**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

### **Ergänzung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschluss des Landtages über „Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten“ vom 6. Juni 2017, Drucksache 19/8, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. März 2020, Drucksache 19/2097, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, sofern eine solche Maßnahme eine Einzelfallentscheidung gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten darstellt, weil sie oder er zu dem in § 28 Abs. 1 IfSG genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) gehört.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über die gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Innen- und Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt.

Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, so kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragen.

Hält der Innen- und Rechtsausschuss eine Maßnahme nicht oder nicht mehr für erforderlich, sind die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen mit sofortiger Wirkung bis zu einer etwaigen Entscheidung des Landtages auszusetzen.

Kann der Innen- und Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde keinen Beschluss fassen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Innen- und Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) allgemeine Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, sofern und soweit Abgeordnete durch solche Schutzmaßnahmen an der Ausübung ihres Mandats, insbesondere bei der Anreise zu oder der Teilnahme an Sitzungen des Schleswig-Holsteinischen Landtags oder seiner Ausschüsse gehindert werden.“

b) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

#### Begründung:

Im Zuge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist nicht auszuschließen, dass auch Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gegenüber Schutzmaßnahmen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben.

Der Landtag ist bestrebt, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Daher wird, soweit ein Konflikt mit Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung entstehen kann, die Immunität der Abgeordneten insoweit aufgehoben.

Das Recht des Landtages, die Aussetzung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu verlangen und damit ein entsprechendes Verfahren mit sofortiger Wirkung zum Ruhen zu bringen, bleibt unberührt. Dieses wird in einer Art und Weise geregelt, die möglichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Landtages Rechnung trägt. Daher können Aussetzungsverlangen vom Innen- und Rechtsausschuss und unter besonderen Voraussetzungen vom Landtagspräsidenten allein gestellt werden. Ein solches Verlangen ist ohne Weiteres wirksam; eine spätere abweichende Entscheidung des Plenums wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen mit freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Wirkung, wie zum Beispiel Ausgangssperren oder allgemeine Zutrittsverbote, sind gegenüber Abgeordneten unzulässig, sofern dadurch die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit behindert wird. Dies ist in den Katalog der Nr. 3 der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten klarstellend aufzunehmen.

Claus Christian Claussen  
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Jan Marcus Rossa  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW